

Meine Rechte und Pflichten in der Lehre

Mit dem Start deiner Lehre beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Du musst dich in deiner neuen Rolle als Lernende/r in der Erwachsenenwelt zurechtfinden. Mit dieser neuen Rolle sind neue Rechte und Freiheiten, aber auch Pflichten verbunden. Wie diese aussehen und was du dazu wissen musst, findest du hier. Hast du ganz konkrete Fragen, hilft dir deine KV-Sektion oder die Jugendstelle des KV Schweiz gerne weiter.

Ich will was lernen!

Dein wichtigstes Recht als Lernende/r ist es, sorgfältig und gut ausgebildet zu werden. Im Ausbildungsprogramm und dem Modelllehrgang – die du zu Beginn deiner Lehre erhältst – ist festgelegt, was du in Betrieb und Schule lernen sollst. Es lohnt sich, hin und wieder einen Blick reinzuwerfen und zu prüfen, ob du die Ausbildungsziele auch erreichst.

Meine Ansprechperson

Dein/e Berufsbildner/in ist deine direkte Ansprechperson während der ganzen Lehre. Er/Sie ist verantwortlich für deine Ausbildung im Betrieb und somit auch für die Abstimmung zwischen Betrieb, Schule und den überbetrieblichen Kursen.

Wenn du Fragen oder Probleme hast, muss der/die Berufsbildner/in immer ein offenes Ohr für dich haben. Je nach Betriebsgrösse arbeitest du nicht ständig mit ihm/ihr zusammen, sondern du wirst von älteren Lernenden oder anderen Mitarbeitenden in deine Arbeit eingewiesen und unterstützt. Der/die Berufsbildner/in sollte sich aber genug Zeit für dich nehmen und regelmässig Standortbestimmungen durchführen, um mit dir über Erfahrungen, Fortschritte oder Probleme zu sprechen und die Leistungsziele zu überprüfen.

Dein rechtlicher Schutz:

Für jugendliche Arbeitnehmer/innen bestehen besondere Regeln. Sie betreffen zum Beispiel Arbeitsvorschriften, das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit oder den Gesundheitsschutz.

Arbeit und Schule

Dein Schulunterricht gilt als Arbeitszeit. Acht Lektionen entsprechen einem Arbeitstag, vier Lektionen einem halben. Pro Woche hast du Anrecht auf maximal einen zu-

sätzlichen freien Halbtage, um Ergänzungsfächer zu besuchen. Nutze das Angebot an Ergänzungsfächern, sie werden dir im Berufsleben Vorteile bringen. Wenn deine Leistungen in Betrieb und Schule stimmen und du Ergänzungsfächer besuchst, darf dir der Lohn deswegen nicht gekürzt werden. Willst du das Maximum aus deiner Lehre herausholen, hast du die Möglichkeit, die Berufsmatur zu machen. Wenn dein Betrieb eine Berufsmatur nicht unterstützt, weil du deswegen weniger Zeit im Betrieb bist, hat er nicht das Recht es dir zu verbieten. Können ihr euch nicht einigen, entscheidet das kantonale Berufsbildungsamt.

Betrieb, Schule, Eltern

Dein Lehrbetrieb gibt dir die Chance, eine gute Ausbildung zu absolvieren. Er hat Anrecht darauf, dass du dein Bestes gibst und alles unternimmst, um die Lernziele zu erreichen. Mit deiner Unterschrift auf dem Lehrvertrag hast du dich verpflichtet, die Anweisungen deiner Berufsbildnerin oder deines Berufsbildners zu befolgen.

Du musst deine Aufgaben im Betrieb sorgfältig erledigen und darfst keine Geschäftsgeheimnisse ausplaudern. Dein/e Berufsbildner/in wird auch ein Auge auf deine schulischen Tätigkeiten werfen, deine Leistungen verfolgen und deine Zeugnisse unterschreiben.

Der Schulbesuch ist von Anfang an ein Muss. Informiere dich, wie mit Absenzen umgegangen wird, wenn du einmal krank bist. Du musst die Anordnungen der Schule befolgen, deine Hausaufgaben erledigen und die Prüfungen ablegen. Vergiss nicht, dass du für dich lernst und dementsprechend im Unterricht mitarbeitest und nicht störst.

Deine Eltern sind bis zu deiner Volljährigkeit, also deinem 18. Geburtstag, rechtlich für dich verantwortlich. Dein/e Berufsbildner/in informiert sie über den regelmässigen Ausbildungsbericht; von der Schule erhalten sie Bescheid, wenn deine Leistungen zu wünschen übrig lassen. Bis 18 brauchst du die Unterschrift deiner Eltern für eine Lehrvertragsauflösung.

Arbeitszeiten, Pausen, Überstunden

Deine Arbeitszeit wurde im Lehrvertrag festgesetzt. Du darfst nicht länger arbeiten als die übrigen Angestellten und im Normalfall nicht länger als 45 Stunden

in der Woche – inklusive Schulbesuch. Dein Arbeitstag darf nicht länger als neun Stunden dauern und muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden liegen. Nach 22:00 Uhr (bis 16 Jahre nach 20:00 Uhr) darfst du nicht mehr arbeiten. Gilt in deinem Betrieb die Fünf-Tage-Woche, ist das auch für dich so. Wird an mehr als fünf Tagen gearbeitet – wie meistens im Detailhandel – steht dir mindestens ein freier Halbtage zusätzlich zum Sonntag zu. Fällt dieser auf einen Feiertag, hast du kein Recht ihn vor- oder nachzuholen.

Du kannst dir mindestens eine halbe Stunde Zeit nehmen für deine Mittagspause und hast, wenn du länger als fünfzehn Stunden am Stück arbeitest, 15 Minuten Pause.

In jedem Betrieb gibt es Zeiten, die so stressig sind, dass länger gearbeitet werden muss. Ab 16 Jahren musst auch du manchmal Überstunden schieben. Dein Arbeitstag darf jedoch trotz Überstunden nicht länger als neun Stunden dauern. Die Überstunden sollen innerhalb eines Monats mit gleich viel freier Zeit kompensiert werden. Ist eine Kompensation nicht möglich, müssen die Überstunden – mit einem Zuschlag von 25 % auf einen normalen Angestelltenlohn – ausbezahlt werden.

TIPP

Auch Kleinkram wie Büro aufräumen und Putzarbeiten darfst du aufschreiben – sie zählen zur Arbeitszeit.

Ferien und Feiertage

An den offiziellen Feiertagen wie Ostern oder Weihnachten hast du normalerweise frei und bekommst sie auch bezahlt. Musst du trotzdem arbeiten, darfst du einen freien Tag nachholen. Wenn ein Feiertag in deine Ferienzeit fällt, zählt er nicht als Ferientag, du kannst ihn später einziehen.

Während deiner Ausbildung sind Ferien besonders wichtig, um neue Energie und Motivation zu tanken. Nach Gesetz hast du Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr bis du 20 bist. Der KV Schweiz empfiehlt jedoch im ersten Lehrjahr sieben Wochen, und im zweiten und dritten Lehrjahr sechs Wochen Ferien. Um dich richtig erholen zu können, musst du mindestens zwei Wo-

Meine Rechte und Pflichten in der Lehre

chen Ferien am Stück nehmen. Plane sie rechtzeitig und spreche dich mit deinem/r Berufsbildner/in ab, damit du keine bösen Überraschungen erlebst. Denn letztlich kann dein Lehrbetrieb bestimmen, wann du deine Ferien beziehen musst. Das heisst zum Beispiel, wenn deine Firma Betriebsferien macht, musst auch du frei nehmen. Wenn du während der Schulzeit Ferien nimmst, musst du den Unterricht natürlich trotzdem besuchen.

Bist du Pfadiführer/in, leitest du J+S-Kurse oder bist du sonst ehrenamtlich tätig, steht dir pro Lehrjahr eine zusätzliche Woche Jugendurlaub zu. Dies gilt, wenn du eine Jugendgruppe leitest, betreust oder eine dafür notwendige Aus- oder Weiterbildung besuchst. Wende dich frühzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus) an die Verantwortlichen und bespreche deinen Wunsch und auch ob diese Ferien bezahlt sind oder nicht.

TIPP

Du hast Anrecht auf deine dir zustehenden Ferientage. Während der Lehre dürfen Ferien nicht ausbezahlt werden.

Arzt, Krankheit, Hochzeit

Bei gewissen besonderen Anlässen wie Heirat, Todesfall, Wohnungswechsel, Aushebung für die RS, Arzttermin, Therapie oder Besuch einer Amtsstelle hast du Anrecht auf zusätzliche freie Tage oder Stunden. Lege diese Termine wenn möglich in die Randstunden deiner Arbeitszeit und informiere deine/n Vorgesetzte/n.

Wenn du krank im Bett liegst, solltest du dich gleich am Morgen im Betrieb und in der Schule abmelden. Bei einem Unfall sollte deine Firma so schnell wie möglich informiert werden. Dein/e Chef/in kann von dir ein Arztzeugnis verlangen. Bei unverschuldeten Absenzen bis zu drei Wochen (ab dem zweiten Lehrjahr mehr, je nach Kanton) darf dir kein Lohn abgezogen werden und du musst die Zeit auch nicht nachholen.

Religiöse Feiertage

Du hast Anrecht auf zusätzliche freie Tage ohne Salärabzug aus wichtigen persönlichen Gründen. Dazu gehören auch religiöse Feiertage. Erkundige dich in deinem Betrieb, wie das gehandhabt wird.

Es gehört zur Ausbildung mit dazu, ab und zu kleine Hilfsarbeiten wie Putzen oder Kaffee holen zu erledigen. Diese dürfen aber auf keinen Fall den Grossteil deiner Zeit in Anspruch nehmen und deine Ausbildung beeinträchtigen. Du hast das Recht auf eine gute Lehre und bist nicht einfach eine billige Arbeitskraft. Wenn du dich ausgenutzt fühlst und immer als Einzige/r solche Aufgaben erledigen musst, darfst du dich wehren. Wenn du eine KV-Lehre oder eine Lehre im Detailhandel machst, gehört es sicherlich nicht zu deiner Ausbildung, die Kinder oder Haustiere deiner Vorgesetzten zu hüten. Ergeht es dir so oder ähnlich, kannst du dich dagegen wehren.

Ablegen, Archiv aufräumen, fotokopieren: Routinearbeiten gibt es in jedem Job und sie gehören deshalb auch zu deiner Lehre. Hier ist es aber ähnlich wie beim Kaffee holen: Bist nur immer du dran oder mehr als andere, so kannst du dagegen Einspruch erheben. Dann sind solche Aufgaben nämlich keine sinnvolle Tätigkeit mehr.

Wenn du glaubst, dass dir zu viel Routinearbeit angehängt wird, führst du am besten ein Arbeitsbuch: Schreibe dir auf, welche Arbeiten du von wann bis wann erledigt hast. Sprich mit deinem/r Berufsbildner/in darüber; meistens lässt sich eine Lösung finden. Und wenn nicht: Der Kaufmännische Verband oder das kantonale Berufsbildungsamt helfen dir weiter.

TIPP

Musst du mehr Hilfsjobs und Routinearbeiten übernehmen als alle anderen, kannst du als Beweis ein Arbeitsbuch führen, in dem du deine Tätigkeiten und den Zeitaufwand dafür festhältst.

Links:

- www.kvjugend.ch
- www.gewerkschaftsjugend.ch
- www.adressen.sdbb.ch

Putzen, kopieren, im Archiv versauern?